

Bei diesem Geschäftsverteilungsplan handelt es sich um einen nach den jeweiligen Präsidiumsbeschlüssen aktualisierten Plan (keine amtliche Fassung).
Trotz größter Sorgfalt können Fehler nicht ausgeschlossen werden.

3204 E 1

Geschäftsverteilung für die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Hildesheim im Jahr 2019

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird i. d. R. nur die männliche Form verwendet; gemeint sind stets die jeweiligen weiblichen oder männlichen Bediensteten.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Abteilungsübergreifende Bestimmungen

1. Abteilungen und Dezernate

In den unterschiedlichen Rechtsgebieten werden durch die Gerichtsverwaltung Abteilungen gebildet. Eine Abteilung ist immer höchstens einem Richter zugeordnet; ein Richter kann mehrere Abteilungen bearbeiten. Die Abteilung (der eine arabische Zahl zugeordnet ist) kennzeichnet den Spruchkörper, dem der Richter zugeordnet ist.

Die Summe der dem Richter zugewiesenen Zuständigkeiten wird als Dezernat bezeichnet.

Satz 2 1. Halbsatz gilt nicht für das Betreuungsgericht.

2. Entscheidungsbefugnis des Präsidiums

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium

3. Bestandsverfahren und Änderungen der Geschäftsverteilung

a) Wird im Laufe des Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung geändert, so bleibt der Richter für die vor Inkrafttreten der Änderung anhängig gewordenen Sachen (= „Bestände“, „Bestandsverfahren“) zuständig, sofern im Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für diejenigen Bestandsverfahren, die bei Inkrafttreten der Jahresgeschäftsverteilung bereits anhängig sind.

b) Diese Regelung gilt nicht für

- Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen (jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen)
- Regelinsolvenzverfahren (IN)
- Registersachen, Angelegenheiten der Beratungshilfe, Grundbuchsachen, Zwangsversteigerungen (K) und Zwangsverwaltungen (L)
- Standesamtssachen und Kirchenaustrittsangelegenheiten
- Anträge auf Ausschließung und Ablehnung gegen Richter
- Schiedsamtssachen, soweit nicht das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht zu entscheiden hat.
- Bestellung von Schiedsrichtern gem. §§ 1029, 1031 ZPO
- Landwirtschaftssachen
- Adoptionsverfahren

- Verfahren gem. § 7 ErbbauRG
- Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Jugendgerichtssachen;
- Verschollenheitssachen
- Entscheidungen gemäß Artikel XI § 1 Kost.Änd.Gesetz
- Nachlasssachen

Die unter Buchstabe b) vorgenannten Verfahren fallen – gleichviel ob Neueingang oder Bestandsverfahren – sämtlich in die Zuständigkeit des im Beschluss bestimmten Richters, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

4. Abteilungsübergreifende Zuständigkeitsregelungen

- a) Bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem zeitlichen Eingang der Sache, so ist auch bei elektronischen Eingängen auf den Eingang des Papierausdrucks auf der Geschäftsstelle abzustellen.
- b) Wiederherstellung verlorengegangener Urkunden
Die Richter bearbeiten auch die Wiederherstellung verlorengegangener Urkunden, soweit es sich um Angelegenheiten ihres Dezernats handelt.
- c) Rechts- und Amtshilfe in besonderen Fällen
In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Familiensachen und in Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz- und Vergleichsverfahren werden Rechts- und Amtshilfeersuchen in dem jeweils sachlich zuständigen Dezernat erledigt

5. Vertretungsregelungen

- a) Richter sind unabhängig von bestimmten Dienstzeiten grundsätzlich zuständig für die in ihr Dezernat fallenden Verfahren und Entscheidungen. Sie werden vertreten, wenn sie durch Urlaub, Krankheit, Fortbildungsveranstaltungen oder andere dienstliche Aufgaben verhindert sind. Sie sind damit auch an denjenigen Tagen verhindert, an denen sie zum Eildienst nach Maßgabe von Ziffer VII. – Eildienste 1.1, 1.2 und 2 – eingeteilt sind; dies gilt nicht für die Dezernate II. b) und XII. a). Die zum Eildienst eingeteilten Richter werden zudem nicht vertreten, wenn sie dies vor Beginn der Eildiensteinteilung für den gesamten Einteilungszeitraum anzeigen („opt-out“); das Präsidium stellt dies sodann fest.
Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt im Tagesgeschäft zunächst der im Geschäftsverteilungsplan bestimmte erste Vertreter, ist dieser verhindert, die im Geschäftsverteilungsplan bestimmten weiteren Vertreter in der dort angegebenen Reihenfolge, soweit sie nicht selbst verhindert sind.

Diejenigen Richter, die an (auch einzelnen) Sonn- und Feiertagen oder am Wochenende zum Eildienst eingeteilt gewesen sind, werden in Eilt-Sachen am darauffolgenden Werktag vertreten und gelten an diesem Tag für Vertretungen als verhindert, sollten sie nicht präsent sein.

- b) In Zivil-, Insolvenz- und Zwangsvollstreckungssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich Landwirtschaftssachen, mit Ausnahme jedoch der Betreuungs- und Unterbringungssachen, der Familiensachen,

Personenstandssachen sowie Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger nach § 1631b BGB, gilt zudem:

- aa) Die für den Fall der Verhinderung eines Richters bezeichneten Vertreter gelten selbst als verhindert, wenn ihnen für denselben Tag die Vertretung eines oder mehrerer Dezernate in einem Umfang obliegt, der insgesamt dem eigenen Arbeitskraftanteil entspricht. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium auf Antrag des Vertreters über die Verhinderung und die Vertretungsregelung.
- bb) Sind alle im Geschäftsplan angegebenen Vertreter verhindert, so sind für die weitere Vertretung zuständig in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten in der Reihe nach dem 1. Vertreter des geschäftsplanmäßig originär zuständigen Richters, in Landwirtschaftssachen beginnend mit Frau Oppermann:

- Herr Gerlach
- Frau Lönnecker
- Frau Oppermann
- Frau Twesten
- Herr Hesse
- Herr Dr. Krämer
- Frau Dr. Geis

- cc) Für länger andauernde außerplanmäßige Vertretungsfälle gilt: Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsververtretung gelten die geschäftsplanmäßigen ersten Vertreter nach einer Vertretungszeit von 2 Wochen und die weiteren geschäftsplanmäßigen und gemäß Buchst. bb) berufenen weiteren Vertreter jeweils nach einer Woche Vertretungszeit pro Vertretungsfall zunächst als verhindert, so dass der im Geschäftsplan oder nach Buchst. bb) jeweils nächstberufene und nicht selbst verhinderte Vertreter die Vertretung übernimmt.

Haben alle Vertreter vertreten und besteht der Vertretungsfall fort, erfolgt die weitere außerordentliche Vertretung in der Reihenfolge gemäß Buchst.bb) für jeweils eine Woche.

- dd) Für die von einem Vertretungsrichter im Rahmen der Vertretung terminierten Sachen bleibt dieser Richter bis zur Rückkehr des ordentlichen Dezernenten oder dem sonstigen Ende des Vertretungsfalls zuständig. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Vertretungsrichter das Verfahren nach § 495a ZPO anordnet, das schriftliche Verfahren gem. § 128 ZPO anregt oder anordnet oder den Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Der Vertretungsfall endet auch, wenn die Parteien einem schriftlichen Verfahren nicht zustimmen oder der Vergleich nicht zustande kommt.

- c) Für die nicht von Buchst. b) erfassten Sachgebiete gilt weiter:

Sind alle im Geschäftsplan angegebenen Vertreter verhindert, so sind für die weitere Vertretung zuständig in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge,

beginnend mit dem nächsten in der Reihe nach dem geschäftsplanmäßig originär zuständigen Richter:

aa) in Straf-, Bußgeld- und Abschiebehafthsachen die Richter:

- Herr Touskofidis
- Herr Zieseniß
- Herr Karadas
- Frau Dr. Poltrock
- Herr Gedeon
- Herr Pompe
- Frau Eikenberg

bb) in Personenstandssachen, in Familiensachen einschließlich der Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger gem. § 1631b BGB die Richter:

- Frau Liebeskind-Erdmann
- Herr Dr. Ahnefeld
- Herr Lietz
- Frau Deumler
- Herr Loose
- Frau Mahnkopf

cc) in Betreuungs- und Unterbringungssachen:

- Herr Touskofidis
- Herr Zieseniß
- Herr Gerlach
- Frau Liebeskind-Erdmann
- Herr Dr. Ahnefeld
- Frau Lönnecker
- Frau Scheibe
- Herr Lietz
- Frau Twesten
- Frau Deumler
- Herr Al Hares

d) Alle zur Vertretung berufenen Richter werden für die Bearbeitung von Jugendsachen zum Jugendrichter und für die Bearbeitung von Familiensachen zum Familienrichter bestellt.

6. Ehegatten/Lebensgefährte

Ist in einem Verfahren ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Richters oder Richterin, der nach den allgemeinen Regelungen für die Entscheidung der Sache zuständig wäre, als Prozessbevollmächtigter oder für die Kanzlei/Bürogemeinschaft tätiger Rechtsanwalt tätig, so ist - bei neueingehenden Sachen – derjenige Richter zuständig, der als 1. Vertreter des eigentlich zuständigen Richters benannt ist. Wird die abweichende Zuständigkeit erst später

begründet (weil sich beispielsweise ein Prozessbevollmächtigter erst nach Eintragung der Sache legitimiert), wird die Sache sodann an den geschäftsplanmäßigen 1. Vertreter abgegeben und übernommen. Diese Regelung gilt abteilungsübergreifend soweit keine besonderen Bestimmungen für die jeweilige Abteilung getroffen sind.

7. Zuständigkeitsbegründende Bearbeitung

Wird einem Richter eine in einer Abteilung seines Dezernats eingetragene Sache zur Bearbeitung vorgelegt, so übernimmt er verantwortlich die Prüfung seiner Zuständigkeit. Bestehen Zweifel an seiner nach diesem Geschäftsverteilungsplan bestimmten Zuständigkeit, ist unverzüglich die Abgabe an den zuständigen Richter oder eine Beschlussfassung nach Abschnitt A. I. 2. zu veranlassen.

Seine Zuständigkeit wird unabhängig von den Bestimmungen im Geschäftsverteilungsplan spätestens begründet, wenn der Richter eine sachliche Bearbeitung vorgenommen hat, insbesondere Termin anberaumt (auch zur Güte), das schriftliche Vorverfahren anordnet oder eine Entscheidung im Prozesskostenhilfverfahren trifft.

II. Zivilprozessabteilung

1. C-Sachen und Rechtshilfeersuchen

a) Verteilung nach Turnusziffern

Die Zivilprozesssachen (C-Sachen) und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich derjenigen aus dem Ausland werden in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs nach dem folgenden Schlüssel auf die Zivilprozessdezernate aufgeteilt (53 Turnusziffern, TZ).

Die Zählung beginnt am 01.01.2019 mit der Ziffer 1.

Ein fehlerhafter Eintrag in der zu Nachweiszwecken zu führenden Turnusliste berührt die Richtigkeit der an den nachfolgenden Tagen vorgenommenen Eintragungen nicht.

Richter / Turnusziffer	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Hesse	X			X	X																X					
frei																										
Lönnecker							X	X							X										X	X
Dr. Geis								X																		
Oppermann										X							X					X				
Dr. Krämer						X				X				X										X		
Twesten			X										X													
Gerlach																		X								
frei																										
nicht vergeben		X										X	X						X	X			X			

Richter / Turnusziffer	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	Summe pro Richter
Hesse						X																						5
frei																												0
Lönnecker								X		X											X					X		9
Dr. Geis										X										X								3
Oppermann	X	X				X	X		X																			8
Dr. Krämer		X													X	X									X			8

abweichende Zuständigkeit erst später begründet (weil sich beispielsweise ein Prozessbevollmächtigter erst nach Eintragung der Sache legitimiert), wird die Sache sodann an den geschäftsplanmäßigen 1. Vertreter abgegeben und übernommen. Von dieser Sache wird die nächste freie Turnusziffer des übernehmenden Richters in Anspruch genommen („verbraucht“).“

- c) Für eine Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 Abs. 1 ZPO ist der Richter derjenigen Abteilung zuständig, in der der verfahrensabschließende Titel, gegen den mit der Vollstreckungsabwehrklage Einwendungen geltend gemacht werden, entstand.

Zuständig für Wiederaufnahmeverfahren (Nichtigkeits- und Restitutionsklagen) ist grundsätzlich der Richter, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat. Sofern der Richter des Ausgangsgerichtes mit Blick auf § 579 Abs. 1-3 ZPO an der Mitwirkung im Wiederaufnahmeverfahren gehindert ist, ist sein Vertreter zuständig. Soweit es sich um eine Klage gegen einen Vollstreckungsbescheid im Sinne von § 584 ZPO handelt, regelt sich die Zuständigkeit wie bei der Abgabe des Mahnverfahrens nach Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid. Bei der Vergabe der Turnusziffern ist wie bei Ziffer 3 a) zu verfahren.

- d) Verfahrensabtrennungen berühren die bestehende richterliche Zuständigkeit nicht.

4. Verfahrensweise

- a) Die nach Ziffer 1. zu verteilenden Verfahren erhalten in einer gemeinsamen Vorschaltstelle der Zivilprozessabteilung jeweils Kennzeichen entsprechend den Eingangszeiten bzw. der von dieser Stelle festzustellenden Buchstabenfolge, und zwar am Jahresanfang beginnend, mit den Ziffern 1-53 hinter dem Eingangsdatum. Das Verfahren wird so durch Datum und Ziffer gekennzeichnet; wird eine Ziffer für die Eingänge desselben Tages ein zweites oder weiteres Mal verwendet, so ist bei der erneuten Verwendung der Ziffer Buchstabe a bzw. b usw. anzufügen.
- b) Zeitpunkt des Eingangs i. S. v. Ziffer 1. ist bei den durch eine Klageschrift, Antragsschrift oder Niederschrift der Rechtsantragstelle eingeleiteten Verfahren der durch Eingangsstempel und Uhrzeitangabe festzustellende Eingang in der gemeinsamen Briefannahmestelle (Wachtmeisterei) des Justizzentrums Hildesheim, über die auch die von der Rechtsantragstelle aufgenommen verfahrenseinleitenden Anträge an die Vorschaltstelle der Zivilprozessabteilungen der Geschäftsstelle weitergegeben werden.
- c) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen der in der Klageschrift bzw. im Mahnbescheid oder in der Antragsschrift jeweils an erster Stelle stehenden Beklagten bzw. Schuldner oder Antragsgegner.

Als Name ist bei natürlichen Personen der Nachname, bei zusammengesetzten Nachnamen der erste Name, bei Firmen, in denen ein oder mehrere Nachnamen vorkommen, der Nachname bzw. der zuerst genannte Nachname, bei anderen Bezeichnungen, insbesondere auch zusammengesetzten Firmen oder Namen von Körperschaften der erste Buchstabe der gesamten Bezeichnungen maßgebend. Adelsprädikate und ähnliche Namensbestandteile (z.B. de, El., van, Mc) bleiben außer Betracht.

Ist auf einer Seite der Parteien eine Insolvenzmasse beteiligt, so ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend, bei Klagen gegen einen Nachlass auf der Beklagtenseite der Name des Erben, bei unbekanntem Erben der Name des Nachlasspflegers oder Nachlassverwalters oder der Name des beklagten Testamentsvollstreckers.

Bei gleichen Namen ist der Vorname entscheidend, bei gleichen Vornamen der Name bzw. Vorname des an nächster Stelle aufgeführten Beklagten (Schuldners, Antragsgegners), hilfsweise der Name des Klägers (Gläubigers oder Antragstellers). Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen mit völlig gleichlautendem Rubrum fallen beide Sachen nach Maßgabe von Ziffer 3 in dasselbe Dezernat.

III. Strafprozessabteilung

1. Verfahrensweise bei Buchstabenverteilung

Soweit die Straf- und Bußgeldsachen nach Buchstaben zugewiesen sind, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beschuldigten maßgebend, bei mehreren Beschuldigten der Name des ältesten Beschuldigten.

Soweit die gesetzliche Zuständigkeit des Jugendgerichts begründet ist, bestimmt sich bei mehreren Beschuldigten die Zuständigkeit der jeweiligen Jugendabteilung nach dem ältesten jugendlichen/heranwachsenden Beschuldigten.

Wird in denselben Akten gegen mehrere Beschuldigte teils Anklage erhoben und teils der Erlass eines Strafbefehls beantragt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Beschuldigten in der Anklageschrift. Der Richter ist dann für Anklage und Erlass des Strafbefehls zuständig.

Bei sog. objektiven Verfahren ist maßgebend: Im Fall des § 76a Abs. 3 StGB der Nachname des früheren Beschuldigten, bei mehreren Beschuldigten der Name des jüngsten Beschuldigten maßgebend.

Ziffer I 4 c) gilt im Übrigen entsprechend.

2. Verfahrensabtrennungen

Verfahrensabtrennungen durch den Richter berühren die bestehende richterliche Zuständigkeit nicht.

Verweist ein Strafrichter eine Strafsache an das Schöffengericht hier, ist grundsätzlich das Schöffengericht zuständig, dem der verweisende Richter selbst als Vorsitzender des Schöffengerichts vorsteht. Steht der verweisende Richter keinem Schöffengericht mehr vor, gilt die allgemeine Regelung.

3. Zuständigkeit in Bewährungssachen

a) Bewährungssachen, die per 31.12.2018 bereits anhängig waren, bleiben in der Zuständigkeit des Dezernats, welchem sie per 31.12.2018 zugeordnet waren.

b) Neu eingehende Bewährungssachen sind der Abteilung des Strafgerichts zugewiesen, in der die zugehörige Hauptsache verhandelt worden ist. Ist die Hauptsache in keiner Abteilung des Amtsgerichts Hildesheims entschieden worden, wird die Bewährungssache derjenigen Abteilung zugewiesen, in der die

Hauptsache bei einer Anklage des jeweiligen Verurteilten vor dem Amtsgericht Hildesheim zu verhandeln gewesen wäre.

- c) Die Bewährungssachen, die dem Amtsgericht Hildesheim nach § 462 a Abs. 2 in Verbindung mit § 453 StPO übertragen werden, fallen in das Dezernat, in welches das Hauptverfahren gegen den jeweiligen Verurteilten gehören würde.

4. Zuständigkeit in Bußgeldsachen

Wird eine Bußgeldsache anhängig, die einen Verkehrsunfall oder ein sonstiges Verkehrsgeschehen betrifft, an der als Fahrer oder Halter eines Fahrzeuges oder in sonstiger Weise ein anderer Betroffener beteiligt ist, gegen den bereits ein Bußgeldverfahren beim Amtsgericht anhängig ist, so ist für das Verfahren der Richter zuständig, in dessen Dezernat das bereits anhängige Verfahren läuft; bei gleichzeitigem, d.h. am selben Tage erfolgendem Eingang der Sachen ist der Richter zuständig, in dessen Dezernat das Verfahren gegen den Betroffenen mit dem höheren Lebensalter gehört. Die besondere Zuständigkeit für Bußgeldverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende bleibt unberührt. Der Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren ändert nicht die Zuständigkeit.

5. Zuständigkeit bei Zurückverweisung, Eröffnung für eine andere Abteilung gemäß § 210 Abs. 3 StPO sowie bei Ausschließung oder begründeter Ablehnung eines Richters

Bei Zurückverweisung der Sache nach § 354 Abs. 2 StPO und bei Eröffnung für eine andere Abteilung gemäß § 210 Abs. 3 StPO ist der jeweils im Geschäftsverteilungsplan benannte 1. Vertreter - ggfls. auch als Vorsitzender des (erweiterten) Schöffengerichts - als neuer Spruchkörper zuständig, soweit nicht eine andere Zuständigkeit ausdrücklich anderweitig bestimmt wird. Die ggfls. zu bestimmende weitere Zusammensetzung des hiernach bestimmten Spruchkörpers folgt der nach dem Geschäftsverteilungsplan für diesen Spruchkörper vorgesehenen Zusammensetzung.

Im Falle der Ausschließung oder begründeten Ablehnung eines Richters tritt an dessen Stelle der für diesen Richter unter Buchst. a) seines Dezernats benannte Vertreter; handelt es sich bei diesem Vertreter um einen Richter, der bereits im Spruchkörper vertreten ist, ist der weitere Vertreter zuständig. Für diesen gilt die Regelung entsprechend.

Die Schöffen-, Straf- und Bußgeldsachen bleiben ebenso wie die Jugendschöffen-, Jugendrichter- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einem neuen Spruchkörper zugeordnet, auch wenn der Grund für die neue Zuständigkeitszuweisung nachträglich wieder entfällt.

6. Zuständigkeit für Entscheidungen gemäß § 127 b StPO

Für die Entscheidungen gemäß § 127 b StPO ist der/ die jeweils für die Hauptsache zuständige Richter/ Richterin zuständig, soweit nicht in Abschnitt B. eine besondere Zuständigkeit angeordnet ist.

7. Zuständigkeit des Vertreters bei Gs-Sachen

Bei mehreren Betroffenen und bei mehreren Beschuldigten im selben staatsanwaltlichen Verfahren ist der Name des ältesten Beschuldigten maßgeblich

(siehe Ziffer 1.), jedoch bleibt bei späteren Ermittlungssachen im selben staatsanwaltlichen Verfahren der Spruchkörper zuständig, indem eine Ermittlungssache in dem Verfahren bereits bearbeitet wurde.

8. Erläuterungen zu den getroffenen Festlegungen

- a) Die Zuständigkeit für Schöffengerichtssachen umfasst den Vorsitz im erweiterten Schöffengericht.
- b) Bußgeldsachen, die Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften betreffen, sind die Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz, dem Personenbeförderungsgesetz, dem Fahrpersonalgesetz, dem Güterkraftverkehrsgesetz, dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter, dem Fahrlehrergesetz und dem Pflichtversicherungsgesetz.
- c) Erzwingungshaftssachen (§§ 96, 98 OWiG) gegen Jugendliche und Heranwachsende im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind die Verfahren, in denen der Betroffene im Zeitpunkt der Tat noch nicht 21 Jahre alt war.

9. Vorbefassung

War der Vorsitzende des nach Erhebung der Anklage zuständigen Gerichts bereits im vorausgegangenen Ermittlungsverfahren als Ermittlungsrichter mit der Vernehmung des Angeklagten und/ oder von Zeugen befasst, tritt an seine Stelle der 1. Vertreter; bei dessen Verhinderung der 2. Vertreter.

10. Änderung der Abteilungsbezeichnungen und Neuorganisation im Jahr 2015

Im Jahr 2015 ist die Abteilungsstruktur in der Strafabteilung geändert worden. Laufende Verfahren sind in die neu gebildeten Abteilungen übernommen worden und haben neu gebildete Aktenzeichen erhalten. Die in den Monaten und Jahren vorher erledigten Verfahren haben ihr früheres Aktenzeichen (samt Abteilungsbezeichnung) behalten und sind nicht umgetragen worden. Diese Verfahren werden ausdrücklich nach Maßgabe der dem Geschäftsverteilungsplan als Anlage beigefügten Konkordanzliste den neu gebildeten Abteilungen zugeordnet und gehen in diesen auf. Erfolgt eine Zurückverweisung zur „Entscheidung in derselben Abteilung“ ist nach Maßgabe der Konkordanzliste zuzuordnen.

IV. Betreuungsrechtsabteilung

1. Verteilungsgrundsätze

Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des aktuellen gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Betroffenen. Der Aufenthaltsort wird nach Bezirken (Gemeinden, Ortsteilen oder dergleichen) oder auch Alten- und Pflegeheimen, Wohnheimen und diesen angeschlossenen Wohnungen den einzelnen Richtern zugeordnet. Sind danach unterschiedliche Richter für den Bezirk und die in diesem Bezirk angesiedelten Alten- und Pflegeheime, Wohnheime und diesen angeschlossenen Wohnungen zuständig, geht die besondere Zuständigkeit für ein Alten- und Pflegeheim, Wohnheim und diesen angeschlossenen Wohnungen der allgemeinen Zuständigkeit für den Bezirk vor. Solange eine besondere Zuständigkeitsregelung für ein Alten- und Pflegeheim, Wohnheim und diesen angeschlossenen Wohnungen fehlt, so ist der Richter zuständig, dem der Bezirk

Zeitpunkt des Eingangs i. S. v. Ziffer 1. ist bei den durch eine Antragschrift oder Niederschrift des Justizservice eingeleiteten Verfahren der durch Eingangsstempel und Uhrzeitangabe festzustellende Eingang in der gemeinsamen Briefannahmestelle (Wachtmeisterei) des Justizentrums Hildesheim, über die auch die von dem Justizservice aufgenommenen Anträge an die Eingangsstelle der Familienabteilung weitergegeben werden.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Sachen ergibt sich die Reihenfolge aus der alphabetischen Einordnung der Namen - und zwar der Anfangsbuchstabe des gemeinsamen Ehenamens, falls kein gemeinsamer Ehe Name geführt wird oder falls keine Ehe besteht, des Geburtsnamens des Kindes, wenn kein Kind vorhanden ist, der Nachname des Antragsgegners /der Antragsgegnerin und soweit das Verfahren nur ein Kind betrifft, der Geburtsname des Kindes.

Bei zusammengesetzten Namen ist der erste Name ausschlaggebend. Adelsprädikate oder ähnliche Namensbestandteile (z. B. de, El, van, Mc) bleiben außer Betracht.

Bei gleichen Nachnamen ist der Vornahme entscheidend, bei gleichen Vornamen auf Antragsgegnerseite der Name des Antragstellers. Bei völlig gleichlautendem Rubrum fallen beide Sachen nach Maßgabe von Ziffer 1 b) in dasselbe Dezernat.

VI. Abteilung für Wohnungseigentumssachen (WEG-Abteilung)

1. In der Abteilung für Wohnungseigentumssachen werden die in den §§ 43, 62 WEG bezeichneten Verfahren bearbeitet. Zu diesen Verfahren zählen – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eingangs – auch Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes, der Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder selbständige Beweisverfahren, soweit sie eine Streitigkeit gem. §§ 43, 62 WEG betreffen.
2. Die Zuständigkeit des einzelnen Richters bestimmt sich entsprechend den Regelungen in Abschnitt A. II. 1. (Verteilung nach Turnusziffern) mit folgender Maßgabe:

Es werden 2 Turnusziffern vergeben.

Richterin/Richter	Anzahl TZ	Turnusziffern
Oppermann	1	1
Dr. Krämer	1	2

Die Zählung beginnt am 01.01.2019 mit der Ziffer 1.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter A.II.3. und A.II.4. entsprechend.

3. Werden mit einer Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht, von denen mindestens einer in die besondere Zuständigkeit der Abteilung für WEG-Sachen fällt, ist die Abteilung für WEG-Sachen insgesamt zuständig.

VII. Eildienst

1. Bei dem Amtsgericht Hildesheim werden Eildienste wie folgt eingerichtet:
 - **Eildienste # 1.1 und 1.2** – montags bis freitags jeweils 06:00 Uhr bis 13:30 Uhr
 - **Eildienst # 2** – montags bis freitags jeweils 13:30 Uhr bis 21:00 Uhr
 - **Eildienst # 3** – montags bis freitags
jeweils von 06:00 bis 8:00 sowie 16:00 bis 21:00 Uhr
 - **Eildienst # 4** – Wochenende, Feiertage jeweils 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr
 - **Eildienst # 5** – Wochenende, Feiertage
6:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Die angegebenen Zeiten entsprechen den dienstbereiten Zeiten im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen der nach Ziffer 2. eingeteilten Richter.

2. Den Eildiensten werden Richter durch laufende Dienstpläne zugewiesen, die vom Präsidium zeitnah beschlossen werden.
3. Die nach Maßgabe von Ziffer 2 zugewiesenen Richter sind originär – und insoweit abweichend von den im Besonderen Teil (Abschnitt B.) bestimmten Zuständigkeiten – zuständig für nachfolgende Geschäfte:

a) **Eildienst ## 1.1, 2 und 4**

Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen bei Erwachsenen

soweit

- die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen in den Postleitzahlenbereichen

31135 Hildesheim (Helios Klinikum, Ameos Klinikum)

haben

und

eine richterliche Entscheidung unverzüglich zu treffen
und eine richterliche Anhörung zur Vorbereitung einer Entscheidung unverzüglich als gesetzlicher Regelfall geboten ist.

b) **Eildienst ## 1.2, 2 und 4**

- aa) Verfahren nach §§ 151 Nr. 6 FamFG, 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) FGG, 1631 b BGB und nach §§ 151 Nr. 7 FamFG, 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG und sonstige Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen für minderjährige Betroffene einschließlich Rechtshilfesachen

- soweit
- die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen in den Postleitzahlenbereichen

31135 Hildesheim (Helios Klinikum, Ameos Klinikum)

haben

- bb) Entscheidungen nach dem NPOG
wenn d. Betroffene sich im Gewahrsam einer Polizeidienststelle des Amtsgerichtsbezirks befindet

- cc) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen bei Erwachsenen

soweit

die Betroffenen ihren gewöhnlichen oder vorübergehenden Aufenthalt (z. B. bei stationärer Behandlung) in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen in den Postleitzahlenbereichen

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus)

haben

- dd) Sonstige Freiheitsentziehungssachen mit Ausnahme von Maßnahmen nach dem NPOG, soweit Vorschriften des FamFG (unmittelbar oder durch Verweisung) anzuwenden sind

- aa) bis dd)

und eine richterliche Entscheidung unverzüglich zu treffen

und eine richterliche Anhörung zur Vorbereitung einer Entscheidung unverzüglich als gesetzlicher Regelfall geboten ist.

- c) Die Zuständigkeit der Eildienste ## 1, 2 und 4 bestimmt sich zudem danach, zu welchem Zeitpunkt die zunächst vorzunehmende Diensthandlung (insbesondere eine erforderliche Anhörung d. Betroffenen) vorgenommen werden kann; es ist derjenige Eildienst zuständig, der als zeitlich nächster unverzüglich tätig werden kann. Geht ein Antrag ein, der vom Eildienst absehbar nicht mehr während seiner dienstbereiten Zeit erledigt werden kann, wird der nächstfolgende Eildienst zuständig für die Diensthandlung. Dies ist zu dokumentieren. Die Abgabe an einen nächsten Eildienst ist für diesen verbindlich; kann auch dieser die Diensthandlung nicht durchführen, ist dies gleichfalls zu dokumentieren. Es wird dann der nächstfolgende zuständig.

Die Zuständigkeit des Eildienstes endet mit der auf den die Zuständigkeit begründenden Antrag oder mitgeteilten Sachverhalt folgenden richterlichen Entscheidung. Für die richterliche Entscheidung ist dabei derjenige Richter zuständig, der im Rahmen des Eildienstes die Anhörung durchgeführt hat.

Die Zuständigkeit des Eildienstes endet auch, wenn der Eildienstrichter eine fehlende Eilbedürftigkeit (z. B. die fehlende Notwendigkeit einer unverzüglichen Anhörung) aktenkundig macht.

d) Die **Eildienste # 3 und # 5** sind für richterliche Entscheidungen zuständig, die

Haftsachen (Gs-Register)

und

die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen in Verfahren gegen Erwachsene und Entscheidungen nach §§ 94 - 131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.) sowie Vernehmungen in Jugendstrafsachen (Gs)

sowie Entscheidungen nach dem NPOG, die keiner unverzüglichen Anhörung bedürfen,

betreffen,

soweit eine unverzügliche richterliche Entscheidung geboten ist.

Der Eildienstrichter wird insoweit zum Jugendrichter bestellt.

B. Einzelne Zuständigkeiten

Legende:

Dezer-
nats-
nummer

<Name des Richters, Dienstbezeichnung>

Vertreter:

Zuständigkeit

<Name des Vertr.>

Dezernatsübersicht:

Dezernats-
nummer

<Name des Richters, Dienstbezeichnung>

I	<u>Richter Zieseniß</u>
II	<u>Richter am Amtsgericht Al Hares</u>
III	<u>Richter am Amtsgericht Lietz</u>
IV	<u>Richterin am Amtsgericht Oppermann</u>
V	<u>Richterin Scheibe</u>
VI	<u>Richter Gerlach</u>
VII	<u>Richter am Amtsgericht Dr. Krämer</u>
VIII	<u>frei</u>
IX	<u>Direktor des Amtsgerichts Hesse</u>
X	<u>Richterin am Amtsgericht Dr. Geis</u>
XI	<u>Richter am Amtsgericht Loose</u>
XII	<u>Richterin am Amtsgericht Deumler</u>
XIII	<u>Richter am Amtsgericht Dr. Ahnefeld</u>
XIV	<u>Richterin am Amtsgericht Mahnkopf</u>
XV	<u>Richter Karadas</u>
XVI	<u>Richterin am Amtsgericht Eikenberg</u>
XVII	<u>Richterin am Amtsgericht Dr. Poltrock</u>
XVIII	<u>Richter Touskofidis</u>
XIX	<u>frei</u>
XX	<u>Richter am Amtsgericht Gedeon</u>
XXI	<u>Richter am Amtsgericht Pompe</u>
XXII	<u>Richterin am Amtsgericht Twesten</u>
XXIII	<u>Richterin am Amtsgericht Liebeskind-Erdmann</u>
XXIV	<u>frei</u>
XXV	<u>Richterin Lönnecker</u>
XXVI	<u>frei</u>

I

Richter Zieseniß

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und zu a):
Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne vgl. Anlage 2
Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach
§ 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung
in den Heimen und Diakonischen Werken der
Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31137 Hildesheim

- b) Verfahren gem. § 7 ErbbauRG zu b):
1. Hesse
2. Scheibe
3. Oppermann

- c) Haftsachen (Gs-Register) und die übrigen in das Gs- zu c) bis h):
Register einzutragenden Sachen in Verfahren gegen vgl. Anlage 2
Erwachsene mit Ausnahme der Angelegenheiten, die
nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung
des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen,
und Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO
(Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u.
dgl.) sowie Vernehmungen in Jugendstrafsachen (Gs);
insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.
Buchstaben:
A-G, N und Z

sowie die Bestände der Abteilung 109.

- d) eingehende Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz
über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
einschließlich Vernehmungersuchen
Buchstaben:
A-G, N und Z

- e) Verfahren der Abschiebehafthalt,
Buchstaben:
A-G, N und Z
sowie die Bestände der Abteilung 109

- f) Richterliche Entscheidungen nach dem NPOG
Buchstaben:
A-G, N und Z
sowie die Bestände der Abteilung 109

- g) Betreuungs-, Unterbringungs- und
Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne

Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach §19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31141 Hildesheim, soweit es sich nicht um eine Heimunterbringung handelt.

- h) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach §19 NPOG bei Erwachsenen.

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31134 Hildesheim, soweit es sich nicht um eine Heimunterbringung oder Klinikaufenthalt (St. Bernward-Krankenhaus) handelt.

II Richter am Amtsgericht Al Hares

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen, *vgl. Anlage 2*

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden des Postleitzahlenbereichs

31135 Hildesheim, ohne diejenigen Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unterbringung in Kliniken oder Heimen im Postleitzahlbereich 31135 haben.

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31137 Hildesheim, soweit es sich im Bezirk 31137 nicht um eine Heimunterbringung handelt

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31162 Bad Salzdetfurth

d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Heimen und Diakonischen Werken des Postleitzahlenbereichs

31139 Hildesheim

e) Bestände in Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z. B. Verordnung (EG) Nr. 561/2006) handelt, der Abteilung 111 und 112.

III Richter am Amtsgericht Litz

Vertreter:

a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V. einschließlich der Bestände der Abteilung 62. vgl. Anlage 2

b) Standesamtssachen und Kirchnaustrittsangelegenheiten aus dem Landkreis Hildesheim

c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31135 Hildesheim

d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31157 Sarstedt

IV Richterin Oppermann

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie zu a) und h):
Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen vgl. Anlage 2
einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger
Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen
(Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach
Buchstaben bestimmt:

Buchstaben:

K, N, O, Q, S, V, W

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und
Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in
Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland
der Zivilprozessabteilungen:

46, 78, 94 sowie 97 und 99.

- b) Regelinsolvenzverfahren (IN) soweit der Schuldner zu b) bis g):
seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des 1. Dr. Krämer
Amtsgerichts Hildesheim hat oder wenn dort der 2. Lönnecker
Mittelpunkt seiner selbständigen wirtschaftlichen 3. Dr. Geis
Tätigkeit liegt.
- c) Verbraucherinsolvenzverfahren (IK) und besondere
Arten der Insolvenzverfahren sowie jene nach Art 102
Abs. 3 EGIInsO (IE)
Buchstaben:
T bis Z

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden
Bestände.
- d) Verbraucherinsolvenzverfahren der Zuständigkeit des
Dezernats VII, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung
des Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits ein
Regelinsolvenzverfahren im Dezernat IV anhängig ist.
- e) Rechtshilfe in Insolvenzverfahren mit gerader
Endziffer
- f) Wohnungseigentumssachen i. S. der §§ 43 ff. und §§
51, 52 WEG in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den
Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer VI.).

einschließlich der Bestände der Abteilung 44.

g) Nachlassinsolvenzverfahren, bei denen der Erblasser zu Lebzeiten Insolvenzschuldner eines im Dezernat IV laufenden Verfahrens war.

h) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
Buchstaben:
I, J, K, L, N und O

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

i) Nachlasssachen, soweit sich eine richterliche Zuständigkeit ergibt *zu i):*
1. *Mahnkopf*
2. *Eikenberg*

V Richterin Scheibe

Vertreter:

a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche
31188 Holle

b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche
31167 Bockenem

c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31180 Giesen

bis 13.08.2019:

- d) Haftsachen (Gs-Register) und die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen in Verfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen, und Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.) sowie Vernehmungen in Jugendstrafsachen (Gs); insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:

H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit diese die Buchstaben H bis M, O und V betreffen.

bis 13.08.2019:

- e) Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich Vernehmungssachen

Buchstaben:

H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit diese die Buchstaben H bis M, O und V betreffen.

bis 13.08.2019:

- f) Verfahren der Abschiebehaft,

Buchstaben:

H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit diese die Buchstaben H bis M, O und V betreffen.

bis 13.08.2019:

- g) Richterliche Entscheidungen nach dem NPOG

Buchstaben:

H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit diese die Buchstaben H bis M, O und V betreffen.

bis 13.08.2019:

- h) Bestände der Abteilung 102 per 30.04.2019 zu den Buchstaben N und Z sowie A bis G

VI Richter Gerlach

Vertreter:

- a) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen, *vergl. Anlage 2*

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim (Helios Klinikum, Ameos Klinikum);

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) in den Kliniken und deren angeschlossenen Wohneinrichtungen) im Postleitzahlenbereich

31135 Hildesheim (Helios Klinikum, Ameos Klinikum);

soweit keine Betreuung besteht oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

b) frei

- c) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:

Buchstaben:

K, N, O, Q, S, V, W

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

48, 49, 89, 91 und 93.

- d) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:

Buchstaben:

A, B, H, Q, R und U

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

VII Richter am Amtsgericht Dr. Krämer

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II)

zu a) und g):
vgl. Anlage 2

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen
20, 85, 90, 92 und 98.

- b) Regelinsolvenzverfahren (IN) soweit der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Alfeld oder Elze hat oder wenn dort der Mittelpunkt seiner selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit liegt.

zu b) bis f), h):
1. Oppermann
2. Dr. Geis
3. Lönnecker

- c) Verbraucherinsolvenzverfahren und andere Verfahren wie im Dezernat IV c)
Buchstaben:
A bis S

- d) Verbraucherinsolvenzverfahren der Zuständigkeit des Dezernats IV , wenn im Zeitpunkt der Antragstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bereits ein Regelinsolvenzverfahren im Dezernat VII anhängig war.

- e) Rechtshilfe in Insolvenzverfahren mit ungerader Endziffer

- f) Wohnungseigentumssachen i. S. der §§ 43 ff. und §§ 51, 52 WEG in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer VI.).

einschließlich der Bestände der Abteilung 65.

- g) Vollstreckungssachen (Register (M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben.
Buchstabe:
M, S

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

- h) Nachlassinsolvenzverfahren, bei denen der Erblasser zu Lebzeiten Insolvenzschuldner eines im Dezernat VII laufenden Verfahrens war.

VIII **frei**

Vertreter:

IX **Direktor des Amtsgerichts Hesse**

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie zu a) und f):
Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen vgl. Anlage 2
einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger
Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen
(Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach
Buchstaben bestimmt:

Buchstaben:
A, B, D, G, P

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und
Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in
Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland
der Zivilprozessabteilungen:
18 und 84.

- b) Registersachen, soweit sich eine richterliche zu b) bis e):
Zuständigkeit ergibt
1. Dr. Geis
2. Oppermann
3. Lönnecker
- c) Angelegenheiten der Beratungshilfe, soweit eine
richterliche Zuständigkeit besteht
- d) Grundbuchsachen
- e) Zwangsversteigerungen (K), Zwangsverwaltungen (L)
- f) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche
Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
Buchstaben:
P
sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden
Bestände.

X **Richterin am Amtsgericht Dr. Geis**

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie zu a) und c):
 Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen vgl. Anlage 2
 einschließlich der aus dem Ausland
 in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen
 Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die
 Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:
 Buchstaben:
 C, L, T, U

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und
 Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in
 Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland
 der Zivilprozessabteilung:
 40

mit Ausnahme derjenigen Bestände, die aus Eingängen
 vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 resultieren. Diese
 sollen in Abtl. 88 weitergeführt werden.

- b) Entscheidungen gemäß § 45 II Satz 1 ZPO sowie zu b):
 gemäß § 6 FamFG oder aufgrund anderer Vorschriften 1. Loose
 wegen Ausschließung oder Ablehnung von Richtern, 2. Hesse
 soweit es sich nicht um Familiensachen handelt (siehe 3. Mahnkopf
 auch Dez. XI).
- c) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche
 Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:
 Buchstaben:
 T, V, W, X, Y, Z
 sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden
 Bestände.

XI Richter am Amtsgericht Loose

Vertreter:

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich zu a):
 Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem vgl. Anlage 2
 Ausland (außer Unterbringungs- und
 Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen
 Bestimmungen Ziffer V.
 einschließlich der Bestände der Abteilung 36.
- b) Entscheidungen gemäß § 45 II Satz 1 ZPO sowie zu b):
 gemäß § 6 FamFG oder aufgrund anderer Vorschriften 1. Dr. Geis
 wegen Ausschließung oder Ablehnung von Richtern, 2. Hesse
 soweit es sich um Familiensachen handelt (siehe auch 3. Mahnkopf
 Dez. X).
- c) Bescheinigungen gem. Artikel 39 über Entscheidungen zu c)
 in Ehesachen der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des 1. Mahnkopf
 Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und 2. Lietz

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

XII Richterin am Amtsgericht Deumler

Vertreter:

Verfahren nach §§ 151 Nr. 6 FamFG, 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 a) FGG, 1631 b BGB und nach §§ 151 Nr. 7 FamFG, 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 FGG und sonstige Freiheitseintziehungs- und Unterbringungssachen (mit Ausnahme der Freiheitsentziehungen nach NPOG und Abschiebehafthsachen) für minderjährige Betroffene einschließlich Rechtshilfesachen

vgl. Anlage 2

sowie die diesem Sachgebiet zuzuordnenden Bestände

XIII Richter am Amtsgericht Dr. Ahnefeld

Vertreter:

a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V. einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 57 und 58 sowie 35 und 38

vgl. Anlage 2

b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31134 Hildesheim

c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche
31177 Harsum

- d) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche
31191 Algermissen

- e) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

mit gewöhnlichem Aufenthalt sowie der Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken der Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31141 Hildesheim

XIV Richterin am Amtsgericht Mahnkopf

Vertreter:

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionssachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V. einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 39 und 68 *zu a):*
vgl. Anlage 2
- b) Standesamtssachen und Kirchengaustrittsangelegenheiten aus den Landkreisen Holzminden, Hannover, Peine und Gifhorn *zu b):*
1. *Lietz*
2. *Liebeskind-Erdmann*
- c) Anträge auf Ausschließung und Ablehnung gegen Richter des Dezernats XI *zu c):*
1. *Lietz*
2. *Liebeskind-Erdmann*
- d) Schiedsamtssachen, soweit nicht das für die Erhebung der Privatklage zuständige Gericht zu entscheiden hat. *zu d) und e):*
1. *Loose*
2. *Dr. Lau*
- e) Bestellung von Schiedsrichtern gem. §§ 1029, 1031 ZPO
- f) Landwirtschaftssachen *zu f):*
1. *Loose*
2. *Dr. Ahnefeld*

g) Adoptionsverfahren

zu g)
1. *Liebeskind-
Erdmann*
2. *Loose*

h) Familienverfahren, die originär in die Zuständigkeit des Rechtspflegers fallen (Rechtspflegergeschäftsaufgaben), soweit im Verfahrensverlauf die Zuständigkeit des Richters begründet wird.

XV

Richter Karadas

Vertreter:

a) Haftsachen (Gs-Register) und die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen in Verfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen, und Entscheidungen nach §§ 94 - 131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.) sowie Vernehmungen in Jugendstrafsachen (Gs); insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:

P bis U, W, X und Y

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit sie die Buchstaben P bis U, W, X und Y betreffen.

b) Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich Vernehmungssachen

Buchstaben:

P bis U, W, X und Y

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit sie die Buchstaben P bis U, W, X und Y betreffen.

c) Verfahren der Abschiebehaft,

Buchstaben:

P bis U, W, X und Y

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit sie die Buchstaben P bis U, W, X und Y betreffen.

d) Richterliche Entscheidungen nach dem NPOG

Buchstaben:

P bis U, W, X und Y

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit sie die Buchstaben P bis U, W, X und Y betreffen.

- e) Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Jugendgerichtssachen; insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit sie diese Sachen betreffen

- f) Verschollenheitssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie keinem anderen Dezernat zugewiesen sind
- g) Entscheidungen gemäß Artikel XI § 1 Kost.Änd.Gesetz
- h) Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
E, F, I, J, T

Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:
E, F, I, J, T,

sowie alle Bestandsverfahren der Abteilung 116, für die am 31.05.2019 schon Termin zur Hauptverhandlung für die Zeit ab Juni 2019 bestimmt worden ist,

sowie die den vorgenannten Buchstaben zugeordneten Bestände der Abteilung 116.

- i) Schöffengerichtssachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Buchstaben:
E, F, I, J, T

sowie alle Bestandsverfahren der Abteilung 104, für die am 31.05.2019 schon Termin zur Hauptverhandlung für die Zeit ab Juni 2019 bestimmt worden ist,

sowie die den vorgenannten Buchstaben zugeordneten Bestände der Abteilung 104.

- k) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, soweit es sich nur um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften oder straßenverkehrsbezogene Ordnungs- oder Sozialvorschriften (z.B. Verordnung (EG) Nr. 561/20061) handelt.

Buchstaben:
A-Z

sowie Bestände der Abteilung

XVI Richterin am Amtsgericht Eikenberg

Vertreter:

- a) Jugendschöffengerichts-, Jugendrichtersachen einschließlich Bußgeldsachen und Erzwingungshafthsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende *vgl. Anlage 2*

Buchstaben:
A bis J, N, R, S, Z

sowie die Bestände der Abteilung 101

- b) Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
R

Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:
R

sowie alle auf den Buchstaben R entfallenden Bestandsverfahren der Abteilung 116, soweit nicht am 31.05.2019 schon Termin zur Hauptverhandlung für die Zeit ab Juni 2019 bestimmt worden ist.

XVII Richterin am Amtsgericht Dr. Poltrock

Vertreter:

Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen *vgl. Anlage 2*

gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Strafrichtersachen

Buchstabe:

P und S

Schöffengerichtssachen,

Buchstaben:

P und S

Erzwingungshaftsachen,

Buchstabe:

P und S

sowie die Bestände der Abtl. 113, 118 und 120.

XVIII Richter Touskofidis

Vertreter:

ab 14.08.2019:

- a) Haftsachen (Gs-Register) und die übrigen in das Gs-Register einzutragenden Sachen in Verfahren gegen Erwachsene mit Ausnahme der Angelegenheiten, die nach der Strafprozessordnung dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht obliegen, und Entscheidungen nach §§ 94-131 StPO (Haftsachen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen u. dgl.) sowie Vernehmungen in Jugendstrafsachen (Gs); insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Buchstaben:

H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit diese die Buchstaben H bis M, O und V betreffen.

ab 14.08.2019:

- b) Rechtshilfeersuchen nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen einschließlich Vernehmungssachen

Buchstaben:

H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit diese die Buchstaben H bis M, O und V betreffen.

ab 14.08.2019:

- c) Verfahren der Abschiebehaft,

Buchstaben:
H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit diese die Buchstaben H bis M, O und V betreffen.

ab 14.08.2019:

d) Richterliche Entscheidungen nach dem NPOG
Buchstaben:
H bis M, O und V

sowie die Bestände der Abteilung 102, soweit diese die Buchstaben H bis M, O und V betreffen.

ab 14.08.2019:

e) Bestände der Abteilung 102 per 30.04.2019 zu den Buchstaben N und Z sowie A bis G

ab 01.08.2019:

f) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche

31139 Hildesheim

(ohne diejenigen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Unterbringung in den Heimen und Diakonischen Werken des Postleitzahlenbereichs).

XIX **frei**

Vertreter:

XX **Richter am Amtsgericht Gedeon**

Vertreter:

a) bis c) unverändert

vgl. Anlage 2

d) Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
H

Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:
H

sowie alle auf den Buchstaben H entfallenden Bestandsverfahren der Abteilung 116, soweit nicht am 31.05.2019 schon Termin zur Hauptverhandlung für die Zeit ab Juni 2019 bestimmt worden ist.

- e) Schöffengerichtssachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Buchstaben:
H und R

sowie alle auf den Buchstaben H und R entfallenden Bestandsverfahren der Abteilung 104, soweit nicht am 31.05.2019 schon Termin zur Hauptverhandlung für die Zeit ab Juni 2019 bestimmt worden ist.

XXI Richter am Amtsgericht Pompe

Vertreter:

- a) Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
N, O, Q, U, V, W, X, Y, Z

Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene,
Buchstaben:
N, O, Q, U, V, W, X, Y, Z

sowie die Bestände der Abteilung 106.

- b) Schöffengerichtssachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Buchstaben:
N, O, Q, U, V, W, X, Y, Z

sowie die Bestände der Abteilung 107.

- c) Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Strafrichtersachen,
Buchstaben:
B

Erzwingungshaftsachen,
Buchstabe:
B

sowie die Bestände der Abteilung 103

- d) Schöffengerichts- und Strafrichtersachen ohne Zoll- und Steuerstrafsachen sowie Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene, soweit sie nicht anderen Dezernaten zugewiesen sind, nach folgender Maßgabe:

Schöffengerichtssachen
Buchstabe:
M und G,

Strafrichtersachen
Buchstabe:
M und G

Erzwingungshaftsachen,
Buchstabe:
M, und G

sowie die entsprechenden Bestände der Abteilung 105

- e) Strafsachen gegen Erwachsene und Heranwachsende - mit Ausnahme der Vollstreckung -, bei denen eine Antragstellung nach §§ 417 StPO (Entscheidung im beschleunigten Verfahren) erfolgt

sowie Haftsachen gegen Erwachsene und Heranwachsende - mit Ausnahme der Vollstreckung -, soweit der Antrag auf § 127 b II StPO gestützt wird.

Zur Zuständigkeit gehören alle entsprechenden Bestandsverfahren.

- f) Alle Zoll- und Steuerstrafsachen und alle Bußgeldsachen, die Zoll- und Steuerordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben,

ohne Erzwingungshauptsachen, jedoch einschließlich aller diesbezüglicher Bewährungs- und Vollstreckungssachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende.

Insoweit wird der Richter zum Jugendrichter bestellt.

Zur Zuständigkeit gehören alle entsprechenden Bestandsverfahren.

- g) Bußgeldsachen, soweit es sich nicht um Verstöße gegen Straßenverkehrsvorschriften handelt, ohne Erzwingungshauptsachen.
- h) Aufgaben des Richters beim Amtsgericht für Angelegenheiten der Auswahl und Auslosung von Schöffen
- i) Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 3, § 30 StPO in allen Straf- und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- j) Aufgaben des Beisitzers im erweiterten Schöffengericht
- k) Entscheidungen gemäß § 27 Abs. 3, 30 StPO in allen Schöffen-, Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene

XXII Richterin am Amtsgericht Twesten

Vertreter:

Zivilprozess- und Mahnsachen sowie *vgl. Anlage 2*
Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:

Buchstabe:

F

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

19 und 47

XXIII Richterin am Amtsgericht Liebeskind-Erdmann

Vertreter:

- a) Familien- und Familienstreitsachen einschließlich *vgl. Anlage 2*
Rechtshilfeersuchen in Familiensachen auch aus dem Ausland (außer Unterbringungs- und Adoptionsachen) gemäß den allgemeinen Bestimmungen Ziffer V.

einschließlich der Bestände aus den Abteilungen 37 und 63 sowie 64 und 76

- b) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereiche
31199 Diekholzen

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehaftsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen

mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden der Postleitzahlenbereich

31174 Schellerten
31185 Söhlde

XXIV frei

Vertreter:

XXV Richterin Lönnecker

Vertreter:

- a) Zivilprozess- und Mahnsachen sowie vgl. Anlage 2 Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland in turnusmäßiger Zuweisung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen (Ziffer II) und soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben bestimmt:
Buchstaben:
E, H, I, J, M, R, X, Y, Z

einschließlich der Bestände in Zivilprozess- und Mahnsachen sowie Rechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen einschließlich der aus dem Ausland der Zivilprozessabteilungen:

21, 79, 81, 83, 82, 86, 95, 96 sowie 43, 80 und 87 und 88 (einschließlich der nach Maßgabe zu Dez. X Buchst.

a) zu übertragenden Verfahren)

- b) Vollstreckungssachen (Register M) und diesbezügliche Rechtshilfeersuchen nach Buchstaben:

Buchstaben:
C, D, E, F und G

sowie die diesen Buchstaben zuzuordnenden Bestände.

- c) Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen jeweils ohne Abschiebehafthsachen und ohne Entscheidungen nach § 19 NPOG bei Erwachsenen,

- mit gewöhnlichem (voraussichtlich länger als 3 Monate dauerndem) Aufenthalt in der Klinik im Postleitzahlenbereich

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus);

- mit vorübergehendem Aufenthalt (stationäre Behandlung) in der Klinik im Postleitzahlenbereich

31134 Hildesheim (St. Bernward Krankenhaus);

soweit keine Betreuung besteht oder eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahme nicht von einem Vorsorgebevollmächtigten beantragt wird.

Im Falle eines vorübergehenden Aufenthalts (stationäre Behandlung) in der Klinik endet die Zuständigkeit, wenn der Erwachsene aus der Klinik entlassen wird und bestimmt sich dann nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.

XXVI frei

Vertreter:

C. Güterichter

I. Bestimmung und universelle Zuständigkeit

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 V ZPO werden bestimmt:

1. RiAG Dr. Krämer
2. RiAG Deumler

Der Güterichter ist zuständig für sämtliche Güteverfahren im Sinne von § 278 V ZPO, die vor dem Amtsgericht Hildesheim verhandelt werden sollen und hier anhängig gemacht werden (insbesondere also für eigene und an das Amtsgericht Hildesheim verwiesene Verfahren).

II. Zuständigkeiten

Die Verfahren werden in der Reihenfolge des Eingangs wechselweise den Güterichtern, beginnend am 01.01.2019 mit RiAG Dr. Krämer, zugewiesen. Die Regelungen über die Verteilung nach Turnusziffern in Zivilsachen sind entsprechend anzuwenden. In entsprechender Anwendung gilt A. II. 1. b).

Für Verfahren, die aus einem familienrechtlichen Verfahren zum Güterichter verwiesen werden, ist ausschließlich RiAG Deumler zuständig, soweit das Verfahren nicht ursprünglich ihrem eigenen familienrechtlichen Dezernat entstammt.

Die Richter vertreten sich gegenseitig.

Sind beide Güterichter verhindert, vertritt RiAG Oppermann als weitere Vertreterin.

Hildesheim, 19.07.2019
Das Präsidium des Amtsgerichts

Mahnkopf

Twesten

Deumler

Loose

Eikenberg

Dr. Krämer

Hesse

Anlage 1
zu A. III. 10.:

Abt. alt	Buchstaben	Art (genaue Bezeichnung siehe GVPlan 2015)	Abt neu
28	alle - ohne R, T, U, V, W, X, Y	Jugendstrafsachen	101
28	R, T, U, V, W, X, Y	Jugendstrafsachen	100
16	alle	Jugendstrafsachen	100
16	K	Ordnungswidrigkeiten	111
13	A-K	GS-Sachen	109
	L-Z	GS-Sachen	102
	A	Strafrichter	106
	B	Strafrichter	103
	A,B	Schöffensachen	104
	B	Ordnungswidrigkeiten	111
	B	Erzwingungshftsachen	106
	A-K	Abschiebehaft	109
14	T	Strafrichter und Schöffensachen	108
	L,U	Strafrichter und Schöffensachen	108
	A-Z	Steuerstrafsachen alle	110
	D-J	Ordnungswidrigkeiten	111
	D	Erzwingungshaft	106
	F,G,L,T,U	Erzwingungshaft	108
15	E-K , V	Strafrichter und Schöffensachen	108
	E,H,I,J,K,V	Erzwingungshftsachen	108
17	M	Strafrichter	106
	M	Schöffensachen	104
	Q	Strafrichter und Schöffensachen	107
	R	Strafrichter und Schöffensachen	108
	X,Y,W	Strafrichter	106
	X,Y,W	Schöffen	107
	M,X,Y,W	OWI	112
	M,Q,W,X,Y	Erzwingungshftsachen	106
	R	Erzwingungshftsachen	108
30	S	Strafrichter und Schöffensachen, Erzwingunghaft	105
31	C,D,N,O	Strafrichter	106
	P	Strafrichter	108
	A,C	Ordnungswidrigkeiten	111
	N,O,P	Ordnungswidrigkeiten	112
	C,D	Schöffensachen	104
	N,O	Schöffensachen	107
	P	Schöffensachen	108
	L-Z	Abschiebehaft	102
	A,C,N,O	Erzwingungshftsachen	106
	P	Erzwingungshftsachen	108
32	alle	SonderOWI	110
33	Z	Strafrichter	106
	Z	Schöffensachen	107
	L,Q,R,S,T,U,V,	Ordnungswidrigkeiten	112
	Z	Erzwingungshftsachen	106

Anlage 2Übersichten zur Vertretung:(Betreuungen)

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertr.	3. Vertr.	4. Vertr.
I a), g) und h)	Zieseniß	Scheibe	Al Hares	Deumler	Lietz
II a), b) und d)	Al Hares	Gerlach	Liebeskind-Erdmann Lönnecker	Lönnecker Scheibe	Scheibe Deumler
II c)					
III c) und d)	Lietz	Lönnecker	Twesten	Dr. Ahnefeld	Gerlach
V a), b) und c)	Scheibe	Zieseniß	Dr. Ahnefeld	Liebeskind-Erdmann	Al Hares
XII	Deumler	Twesten	Gerlach	Lietz	Dr. Ahnefeld
XIII b), c), d), e)	Dr. Ahnefeld	Liebeskind-Erdmann	Zieseniß	Al Hares	Lönnecker
VI a)	Gerlach	Al Hares	Deumler	Zieseniß	Liebeskind-Erdmann
XVIII f)	Touskofidis	Deumler	Al Hares	Liebeskind-Erdmann	Zieseniß
XXV c)	Lönnecker	Lietz	Scheibe	Twesten	Al Hares
XXIII b) und c)	Liebeskind-Erdmann	Dr. Ahnefeld	Lietz	Gerlach	Zieseniß

(Zivilprozessverfahren und Vollstreckungssachen)

Dezernat	Dezernent	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
IV a) und h)	<u>Oppermann</u>	<u>Dr. Krämer</u>	<u>Hesse</u>	<u>Dr. Geis</u>
VI c) und d)	<u>Gerlach</u>	<u>Hesse</u>	<u>Lönnecker</u>	<u>Oppermann</u>
VII a) und g)	<u>Dr. Krämer</u>	<u>Oppermann</u>	<u>Dr. Geis</u>	<u>Twesten</u>
IX a) und f)	<u>Hesse</u>	<u>Gerlach</u>	<u>Oppermann</u>	<u>Lönnecker</u>
X a) und c)	<u>Dr. Geis</u>	<u>Twesten</u>	<u>Dr. Krämer</u>	<u>Hesse</u>
XXII a) und b)	<u>Twesten</u>	<u>Dr. Geis</u>	<u>Oppermann</u>	<u>Lönnecker</u>
XXV a) Abtgen. 43,21	<u>Lönnecker</u>	<u>Dr. Krämer</u>	<u>Gerlach</u>	<u>Oppermann</u>

a) <u>Abtlg. 80</u>		<u>Hesse</u>	<u>Dr. Krämer</u>	<u>Gerlach</u>
		<u>Oppermann</u>	<u>Twesten</u>	<u>Dr. Krämer</u>
a) <u>Abtlgen.</u> <u>95, 96,</u> <u>86, 87,</u> <u>81, 79,</u> <u>82, 83,</u> <u>88</u>		<u>Gerlach</u>	<u>Dr. Krämer</u>	<u>Oppermann</u>
b)				

(Familiensachen)

<u>Dezernat</u>	<u>Dezernent</u>	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>	<u>3. Vertreter</u>
<u>III a)</u>	<u>Lietz</u>	<u>Mahnkopf</u>	<u>Loose</u>	<u>Dr. Ahnefeld</u>
<u>III b)</u>		<u>Mahnkopf</u>	<u>Liebeskind- Erdmann</u>	
<u>XI a)</u>	<u>Loose</u>	<u>Dr. Ahnefeld</u>	<u>Mahnkopf</u>	<u>Liebeskind- Erdmann</u>
<u>XIII a)</u>	<u>Dr. Ahnefeld</u>	<u>Loose</u>	<u>Liebeskind- Erdmann</u>	<u>Mahnkopf</u>
<u>XIV a)</u>	<u>Mahnkopf</u>	<u>Liebeskind- Erdmann</u>	<u>Loose</u>	<u>Dr. Ahnefeld</u>
<u>XXIII a)</u>	<u>Liebeskind-Erdmann</u>	<u>Mahnkopf</u>	<u>Dr. Ahnefeld</u>	<u>Loose</u>

(Strafverfahren)

<u>Dezernat</u>	<u>Dezernent</u>	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>	<u>3. Vertreter</u>
<u>I c) bis f)</u>	<u>Zieseniß</u>	<u>Scheibe</u>	<u>Karadas</u>	<u>Dr. Poltrock</u>
<u>bis 13.08.2019: V d) – h)</u>	<u>Scheibe</u>	<u>Karadas</u>	<u>Zieseniß</u>	<u>Gedeon</u>
<u>XV a) bis d) e) – i)</u>	<u>Karadas</u>	<u>Zieseniß Pompe</u>	<u>Scheibe Eikenberg</u>	<u>Pompe Scheibe</u>
<u>XVI</u>	<u>Eikenberg</u>	<u>Gedeon</u>	<u>Dr. Poltrock</u>	<u>Karadas</u>
<u>XVII</u>	<u>Dr. Poltrock</u>	<u>Gedeon</u>	<u>Pompe</u>	<u>Eikenberg</u>
<u>ab 14.08.2019: XVIII a)-e)</u>	<u>Touskofidis</u>	<u>Karadas</u>	<u>Zieseniß</u>	<u>Gedeon</u>
<u>XX a) bis c)</u>	<u>Gedeon</u>	<u>Eikenberg</u>	<u>Karadas</u>	<u>Zieseniß</u>

d) und e)		Dr. Poltrock	Zieseniß	Eikenberg
XXI	Pompe	Karadas	Gedeon	Zieseniß

(Bußgeldsachen)

<u>Dezernat</u>	<u>Dezernent</u>	<u>1. Vertreter</u>	<u>2. Vertreter</u>	<u>3. Vertreter</u>
II c), d) und e)	Al Hares	Karadas	Pompe	Zieseniß
XVI g)	Karadas	Al Hares	Zieseniß	Eikenberg